Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1858

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 207/51

Bonn, den 30. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den heute gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes dem Bundesrat zugeleiteten

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

mit der Bitte, dem Bundestag von dem Entwurf Kenntnis zu geben.

Die Vorgeschichte darf ich als bekannt voraussetzen.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den Vorständen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

a) den Unternehmen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzbergbaus, sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz liegt, sowie

b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, deren Neuordnung durch Bildung einer „Einheitsgesellschaft" auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt oder erfolgt ist.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Betriebsverfassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

Zweiter Teil

Aufsichtsrat

§ 2

(1) Soweit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1 betreibt, ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Rechte der Aufsichtsräte der in § 1 bezeichneten Unternehmen können durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht beschränkt werden.

§ 3

(1) In der Regel besteht derAufsichtsrat aus elf Mitgliedern; dies gilt auch für Gesellschaften mit einem Nennkapital von weniger als drei Millionen Deutsche Mark. Er setzt sich zusammen aus

a) vier Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied, die gemäß § 4 gewählt werden;

b) vier Mitgliedern und einem unabhängigen Mitglied, die gemäß § 5 auf Vorschlag derjenigen Spitzenorganisation gewählt werden, welcher die Gewerkschaft angehört, die überwiegend in den Betrieben des Unternehmens vertreten ist (zuständige Spitzenorganisation);

c) einem weiteren Mitglied (§ 7).

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen ihre Entscheidungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zum Besten des Unternehmens und der Arbeitnehmer der zum Unternehmen gehörigen Betriebe; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Werden Ausschüsse des Aufsichtsrats gebildet, so sollen sie eine gleiche Zahl von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. a und von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. b aufweisen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung (Gewerkenversammlung) und, sofern diese nicht den Aufsichtsrat bestellt, an den Sitzungen des Wahlorgans (§ 4 Abs. 1) teilzunehmen.

§ 4

(1) Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (das Wahlorgan) nach dessen freiem Ermessen nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gewählt.

(2) Eines der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder muß eine unabhängige Person sein. Diese darf nicht

a) Funktionär oder Angestellter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein;

b) im Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein;

c) an dem Unternehmen persönlich wesentlich wirtschaftlich interessiert sein.

§ 5

(1) Unter den in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitgliedern müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem zum Un-

ternehmen gehörenden Betrieb beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die zuständige Spitzenorganisation auf Antrag der Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe zur Wahl vorgeschlagen. Die zuständige Spitzenorganisation kann Anträge der Betriebsräte nur ablehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Vorgeschlagene nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten; in diesem Falle stellen die Betriebsräte einen neuen Antrag. Die zuständige Spitzenorganisation soll bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaft bestehenden Minderheiten in billiger Weise berücksichtigen.

(2) Für ein weiteres der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Mitglieder gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der zuständigen Spitzenorganisation gebunden; es kann nur Personen wählen, die von dieser vorgeschlagen sind.

§ 6

(1) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b an, so hat die Kammer des Arbeitsgerichts auf Antrag des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, eines Aufsichtsratsmitglieds oder der zuständigen Spitzenorganisation die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu bestellen; § 5 gilt sinngemäß. Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ ist verpflichtet, den Antrag zu stellen.

(2) Über die Bestellung (Absatz 1) wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist endgültig.

(3) Das Gericht hat die von ihm bestellten Mitglieder abzuberufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

(4) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 7

(1) Das in § 3 Abs. 1 Buchst. c bezeichnete Mitglied muß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 erfüllen; es soll allgemeines Vertrauen besitzen, sich im wirtschaftlichen Leben bewährt haben, möglichst auch besondere Erfahrungen in dem Wirtschaftszweig aufweisen und seiner Persönlichkeit nach geeignet sein, bei Meinungsverschiedenheiten auszugleichen.

(2) Dieses Mitglied wird durch das Wahlorgan auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und von mindestens drei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. b.

(3) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 2 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so kann der zuständige Senat (§ 11) durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ, jedes Aufsichtsratsmitglied oder die zuständige Spitzenorganisation angerufen werden. Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ ist zur Anrufung verpflichtet. Der Senat schlägt dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auch auf Grund des Vorschlags des Senats nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Senats erbitten.

§ 8

(1) Soll der Aufsichtsrat aus mehr als elf Mitgliedern bestehen, so muß er sich aus einer ungeraden Zahl von Personen zusammensetzen. Für die Zusammensetzung gelten § 3 Abs. 1, §§ 4 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Aufsichtsrat eine angemessene Zahl von Personen enthalten soll, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 erfüllen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

Dritter Teil

Vorstand

§ 9

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs erfolgt durch den Aufsichtsrat. In den Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) der Aufsichtsrat nicht durch die Gesellschafterversammlung (Gewerken - Versammlung) gewählt wird, bedarf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Gewerken-Versammlung). Wenn ein Bewerber noch keine praktische Bewährung in dem für ihn vorgesehenen Aufgabenbereich aufzuweisen hat, kann er zunächst für ein Jahr bestellt werden; hat er sich während des ersten Jahres bewährt, so ist er unbeschadet der Vorschrift des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes endgültig zu bestellen.

§ 10

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der in § 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder bestellt oder abberufen werden.

(2) Der Arbeitsdirektor hat, wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Der Arbeitsdirektor soll sich für die Wahrung der Menschenwürde aller im Betrieb beschäftigten Personen einsetzen und im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse am Betrieb wecken und fördern.

Vierter Teil

Senate

§ 11

(1) Für die Wirtschaftszweige des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie wird je ein Senat gebildet.

(2) Der Senat hat innerhalb seines Wirtschaftszweigs auf die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten hinzuwirken sowie die zuständigen Stellen in Angelegenheiten der Produktionsförderung, der Rationalisierung, der Menschenführung und der Entwicklung des Wirtschaftszweigs zu beraten. Er kann mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden.

§ 12

(1) Der Senat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Senats sollen mindestens fünfzig Jahre alt sein und überdurchschnittliche Erfahrungen in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere des betreffenden Wirtschaftszweigs, besitzen. Sie müssen zum Bundestag wählbar sein.

(3) Die Mitglieder des Senats werden durch die Bundesregierung je zur Hälfte aus Vorschlägen, welche die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder und die zuständige Spitzenorganisation machen, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Es sind mindestens je sechs Personen vorzuschlagen.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Fünfter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 13

(1) Dieses Gesetz gilt nur für Unternehmen, die mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als einer Million Deutsche Mark haben.

(2) Mit Einwilligung der zuständigen Spitzenorganisation kann das für die Aufstellung der Satzung zuständige Organ beschließen, daß Vorschriften des Zweiten und des Dritten Teils dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Senat zur Vermittlung angerufen werden.

§ 14

Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Berggesetze insoweit keine Anwendung, als sie diesem Gesetz widersprechen.

§ 15

(1) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes treten in Kraft:

a) für Unternehmen, die nicht dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission unterliegen, am 1. Juni 1951;

b) für Unternehmen des Bergbaus (§ 1 Abs. 1 Buchst. a), die bis zu diesem Zeitpunkt aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen sind, am 1. Juni 1951 oder zu dem Zeitpunkt ihrer Entlassung;

c) für Unternehmen, die in „Einheitsgesellschaften“ zu überführen sind oder für die eine andere Lösung im Sinne des § 1 in Frage kommt, mit der Errichtung der „Einheitsgesellschaft“ oder der Feststellung der anderen Lösung, spätestens aber am 31. Dezember 1951.

(2) Der Vierte Teil dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die erste Berufung der Senate erfolgt auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe, daß die Mitglieder, welche nach § 12 Abs. 3 durch die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden, auf Vorschlag sachkundiger Personen aus den Kreisen der Gesellschafter (Gewerken) der zur Zeit bestehenden Unternehmen bestellt werden.

(3) Die ersten nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen finden in der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuhaltenden Sitzung des Wahlorgans, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1952 statt.